

STAND UND ENTWICKLUNG DES GENUGTUUNGSRECHTS

Der immaterielle Personenschaden wird mittels Genugtuung und Integritätsentschädigung abgegolten. Das haftpflichtrechtliche Institut der Genugtuung ist schwerpunktmässig in Art. 47 und 49 OR geregelt. Der vorliegende Beitrag nimmt eine Bestandesaufnahme über die Verletzten- und die Angehörigenugtuung vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung vor .

L'indemnité à titre de réparation morale et l'indemnité pour atteinte à l'intégrité réparent le préjudice corporel immatériel. En droit de la responsabilité civile, la réparation morale est régie par les art. 47 et 49 CO. La présente contribution fait le point sur les indemnités pour tort moral allouées aux victimes et à leurs proches, jurisprudence récente à l'appui .

Hardy Landolt *

**** HAVE 2009 Seite 125 ****

I. Einleitung

Der Gesetzgeber unterscheidet den materiellen Personenschaden ¹ und den immateriellen Personenschaden ². Der immaterielle Personenschaden wird entweder durch eine Integritätsentschädigung oder eine Genugtuung abgegolten. Eine Integritätsentschädigung kennen das Unfall- ³ und das Militärversicherungsrecht ⁴. Die privatversicherungsrechtlichen Risikokapitalversicherungen sehen in der Regel eine der unfallversicherungsrechtlichen Integritätsentschädigung nachgebildete Versicherungsdeckung vor. Sozial- und privatversicherungsrechtliche Integritätsentschädigung werden ergänzt durch die sozialversicherungs- ⁵, haftungs- ⁶ und opferhilferechtliche Genugtuung ⁷.

II. Genugtuungsanspruch

A. Genugtuungsarten

1. Sozialversicherungsrechtliche Genugtuung

Die Militärversicherung kennt sowohl eine Integritätsentschädigung ⁸ als auch eine Genugtuung bei einer erheblichen Körperverletzung bzw. Tötung ⁹. Die Integritätsentschädigung schliesst Genugtuungsleistungen aus ¹⁰. Die Integritätsentschädigung wird in Rentenform, die Genugtuung als Kapital gewährt. Die Integritätsschadenrente wird auf unbestimmte Zeit zugesprochen, kann aber auch ausgekauft werden ¹¹. Im Gegensatz zur Integritätsentschädigung, die nur dem Versicherten selbst zusteht, können Angehörige Verstorbener Anspruch auf eine Genugtuung erheben, sofern dies die besonderen Umstände rechtfertigen. Die Integritätsentschädigung des Verletzten ist vererbbar ¹².

2. Haftungsrechtliche Genugtuung

Einen haftungsrechtlichen Genugtuungsanspruch sehen u.a. das OR ¹³, Spezialhaftungsgesetze ¹⁴ und die Staatshaftungsgesetze des Bundes ¹⁵ und der Kantone vor. Die älteren Staatshaftungsgesetze statuieren für den materiellen Personenschaden eine Kausalhaftung, für den immateriellen Personenschaden aber eine (verschärfte) Verschuldenshaftung ¹⁶. Umstritten, aber vom Bundesgericht abgelehnt ist ein Haftungsprivileg für Angehörige. Die Genugtuung an Angehörige kann jedoch - im Anwendungsbereich der Gefährdungshaftung - einzelfallweise reduziert werden ¹⁷.

3. Opferhilferechtliche Genugtuung

Das Opfer einer Straftat gegen die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung es rechtfertigt ¹⁸. Der

Anspruch auf Genugtuung ist - anders als die haftungsrechtliche Genugtuung - nicht vererblich¹⁹. Der Begriff der Straftat setzt nicht nur die Verwirklichung des objektiven, sondern auch des subjektiven Straftatbestandes

**** HAVE 2009 Seite 126 ****

nach In-Kraft-Treten des OHG voraus²⁰. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist oder sich schuldhaft verhalten hat²¹. Seit der am 1.1.2009 in Kraft getretenen Revision besteht bei Straftaten im Ausland kein opferhilferechtlicher Genugtuungsanspruch mehr²². Es gilt neu eine absolute fünfjährige Verwirkungsfrist²³. Die Genugtuung wird unabhängig von den Einnahmen der anspruchsberechtigten Person²⁴ bis zu einem Höchstbetrag von CHF 70'000.- für das Opfer und CHF 35'000.- für Angehörige²⁵ ausgerichtet. Genugtuungsleistungen Dritter, namentlich die Integritätsentschädigung, sind davon in Abzug zu bringen²⁶.

B. Immaterielle Unbill

Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen erwähnen den immateriellen Personenschaden nicht. Explizit genannt wird nur die Ersatzleistung ("Genugtuung"). Der immaterielle Personenschaden wird üblicherweise als "immaterielle Unbill", "seelische Unbill" oder "moralischer Schaden" etikettiert. Es besteht keine präzise Begriffsbeschreibung, nicht zuletzt, weil dem immateriellen Personenschadenersatz unterschiedliche Funktionen (Ersatz-, Straf- und Präventionsfunktion) zugeschrieben werden. Die Rechtsprechung betont die Ersatzfunktion und die Subjektivität des immateriellen Personenschadens: Ob und in welcher Höhe Genugtuung zuzusprechen ist, hängt entscheidend von der Schwere der Unbill und von der Aussicht ab, dass die Zahlung eines Geldbetrages den körperlichen oder seelischen Schmerz spürbar lindern wird²⁷.

III. Verletztengenugtuung

A. Genugtuung für Persönlichkeitsverletzung

1. Allgemeines

Art. 49 OR setzt eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung voraus²⁸. Eine solche ist gegeben, wenn ein Persönlichkeitsgut beeinträchtigt wurde und kein Rechtfertigungsgrund nach Art. 28 Abs. 2 ZGB oder einer anderen Bestimmung²⁹ gegeben ist³⁰. Von einer Beeinträchtigung der Persönlichkeit ist auszugehen, wenn in ein Persönlichkeitsgut eingegriffen wurde, wobei der Eingriff weit zu fassen ist³¹. Massgeblich ist nicht das subjektive Empfinden, sondern die objektive Schwere der Beeinträchtigung³². Ob eine objektive Beeinträchtigung vorliegt, ist beim jeweiligen Persönlichkeitsgut nach Massgabe der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Der Verletzte muss die dadurch erlittene immaterielle Unbill substantiiert behaupten und beweisen, dass er die Persönlichkeitsverletzung subjektiv als seelischen Schmerz empfunden hat³³. Die Rechtsprechung hat zu den einzelnen Anwendungsfällen von Persönlichkeitsverletzungen Genugtuungsgrundsätze entwickelt³⁴.

2. Affektionsgenugtuung

Genugtuungsrechtlich heikel sind insbesondere die Fälle, bei denen ein vertragliches oder vermögensmässiges Affektionsinteresse beeinträchtigt wird³⁵. Die Beeinträchtigung eines derartigen Affektionsinteresses ist erst dann genugtuungsbegründend, wenn die Vertragsverletzung bzw. die Vermögensschädigung ausnahmsweise widerrechtlich, insbesondere persönlichkeitsverletzend, ist und eine ausserordentliche Kränkung verursacht wurde³⁶. Blosser Unannehmlichkeiten stellen weder eine Persönlichkeitsverletzung noch eine immaterielle Unbill dar. Muss sich der Mieter vorübergehend in einer sehr ungemütlichen Ersatzwohnung aufhalten, hat er keinen Anspruch auf eine Genugtuung³⁷. Die Einschränkung von Nutzungsmöglichkeiten stellt als solche weder einen Vermögensschaden noch eine immaterielle Unbill dar³⁸. Eine immaterielle Unbill ist aber zu bejahen, wenn eine mangelhaft erstellte Zahnprothese grosse Unannehmlichkeiten während rund eines Jahres zur Folge hat³⁹. Verdorbener Feriengenuss kann, sofern eine schwere Beeinträchtigung vorliegt, persönlichkeitsverletzend sein und eine immaterielle Unbill verursachen⁴⁰.

Der Verlust oder die Beschädigung von Sachwerten, an denen ein Affektionsinteresse bestand, verursacht eine

**** HAVE 2009 Seite 127 ****

immaterielle Unbill, sofern ein Vermögensschaden von einigen tausend Franken vorliegt⁴¹. Genugtuungsberechtigt ist ein Galerist, dem kostbare Gallé- und Daum-Vasen gestohlen wurden und der lebensgefährlich geknebelt wurde⁴². Eine immaterielle Unbill entsteht auch, wenn einem Züchterehepaar sämtliche 40 Huskies zu Unrecht enteignet und vier davon kastriert werden⁴³, ein Polizeihund bei einem Einsatz von einem Täter getötet wird⁴⁴ und in Fällen von Tierquälerei⁴⁵.

Im Falle der Verletzung oder Tötung eines Tieres, das im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten wird, ist seit dem 1.1.2003 dem Affektionswert, den dieses für seinen Halter oder dessen Angehörige hatte, bei der Festsetzung des materiellen Schadens angemessene Rechnung zu tragen⁴⁶. Wird ein Polizeihund bei einem Einsatz von einem Täter getötet, hat dieser dem Hundeeigentümer Schadenersatz in der Höhe von CHF 9000.- und eine Affektionsentschädigung von CHF 10'000.- sowie dem Hundeführer eine Genugtuung von CHF 7000.- zu bezahlen⁴⁷.

3. Diskriminierungsgenugtuung

i. Allgemeines

Das mit der neuen Bundesverfassung am 1.1.2000 eingeführte verfassungsmässige Diskriminierungsverbot⁴⁸ gilt für Private nur insoweit, als ein Anwendungsfall der indirekten Grundrechtsbindung vorliegt⁴⁹ oder es in einem Diskriminierungsschutzgesetz umgesetzt worden ist. Letzteres trifft für Rassen-, Geschlechts- und Behindertendiskriminierung zu. Während bei der Rassendiskriminierung eine Strafbestimmung eingeführt wurde⁵⁰, wurden zum Schutz vor Geschlechts- und Behindertendiskriminierung Gleichstellungsgesetze verabschiedet⁵¹. Die beiden Diskriminierungsschutzgesetze regeln die Sanktionen bei einer Verletzung des Diskriminierungsverbots uneinheitlich. Das Gleichstellungsgesetz (GIG) verweist auf die im allgemeinen Persönlichkeitsrecht geltenden Rechtsbehelfe⁵² und statuiert besondere Diskriminierungsentschädigungen⁵³. Daneben wird ein Kündigungsschutz garantiert⁵⁴. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) kennt ebenfalls Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche⁵⁵ sowie eine besondere Diskriminierungsentschädigung⁵⁶.

ii. Diskriminierungsentschädigung nach GIG

Die Diskriminierungsentschädigung i.S.v. Art. 5 GIG betrifft nur die Haftung des Arbeitgebers für die fraglichen Diskriminierungstatbestände, nicht aber auch jene von allfällig mithaftenden Drittpersonen⁵⁷. Der Geschädigte kann deshalb weitergehende vertragliche bzw. ausservertragliche Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche gegen Arbeitgeber bzw. Dritte geltend machen⁵⁸. Die Diskriminierungsentschädigung i.S.v. Art. 5 GIG hat nicht nur eine Ersatz- bzw. Genugtuungs-, sondern auch eine Straffunktion⁵⁹ und kann sowohl mit den allgemeinen Schadenersatzansprüchen gemäss Art. 41 ff. OR, insbesondere dem Genugtuungsanspruch nach Art. 49 OR⁶⁰, als auch den arbeitsvertraglichen Entschädigungen⁶¹ kumuliert werden⁶².

Anstellungs- bzw. Kündigungsdiskriminierungen, sexuelle Belästigungen und diskriminierende Arbeitsbedingungen begründen einen zusätzlichen Genugtuungsanspruch, wenn der betroffene Arbeitnehmer bzw. Stellenbewerber eine immaterielle Unbill erlitten hat. Diese bzw. die Höhe der Genugtuung wird einerseits von der objektiven Schwere der Diskriminierung und andererseits von deren Dauer beeinflusst. Genugtuungssummen über CHF 10'000.- werden regelmässig nur bei einem diskriminierenden Verhalten zugesprochen, das mehrere Monate gedauert bzw. gesundheitliche Beschwerden zur Folge gehabt hat⁶³.

iii. Diskriminierungsentschädigung nach BehiG

Das Behindertengleichstellungsgesetz sieht eine Diskriminierungsentschädigung bis maximal 5000 Franken für den Fall vor, dass ein Behinderter von einer Privatperson, die Dienstleistungen öffentlich anbietet, diskriminiert wird⁶⁴. Bei der Festsetzung der Entschädigung

**** HAVE 2009 Seite 128 ****

ist den Umständen, der Schwere der Diskriminierung und dem Wert der Dienstleistung Rechnung zu tragen⁶⁵. Einen expliziten Haftungsvorbehalt in Bezug auf weitergehende Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche enthält das Behindertengleichstellungsgesetz - im Gegensatz zum Gleichstellungsgesetz⁶⁶ - nicht. Aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung und des Umstands, dass die Diskriminierungshandlung eine zusätzliche immaterielle Unbill, z.B. durch die Verwendung ehrverletzender Begriffe, verursachen kann, ist von der Kumulierbarkeit der Diskriminierungsentschädigung mit der Genugtuung i.S.v. Art. 49 OR auszugehen⁶⁷.

B. Genugtuung für Körperverletzung

1. Allgemeines

Bei Körperverletzungen und Tötungen wird eine immaterielle Unbill vom Gesetzgeber trotz Wortlaut ("Der Richter kann") vermutet ⁶⁸. Nicht genugtuungsbegründend sind nur Bagatellverletzungen. Bagatellverletzungen sind Gesundheitsbeeinträchtigungen, die ohne grösseren Aufwand geheilt werden können, wie z.B. Knochenbrüche, insbesondere Bein- oder Schlüsselbeinbrüche, die normal verheilen, Hirnerschütterungen, Rissquetschwunden, Blutergüsse oder Schürfungen sowie Tätlichkeiten, z.B. Ohrfeigen, Faustschläge oder Fusstritte. Selbst ein kurzzeitiger Spitalaufenthalt von wenigen Tagen oder eine Arbeitsunfähigkeit von bis zu einem Monat haben keine immaterielle Unbill zur Folge ⁶⁹.

Bei vorübergehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen ist eine immaterielle Unbill erst dann anzunehmen, wenn erschwerende Begleitumstände vorliegen. Solche liegen vor, wenn die an sich geringfügige Körperverletzung vorsätzlich und unter traumatischen Umständen zugefügt wurde oder längerfristige psychische Nachwirkungen hat ⁷⁰. Als erschwerende Umstände kommen ferner z.B. eine Lebensgefährdung, einschneidende Wirkungen auf das private oder berufliche Leben, ein oder mehrere lange Spitalaufenthalte oder besonders heftige oder lang andauernde Schmerzen in Frage ⁷¹. Eine ausbleibende Entschuldigung stellt jedoch keinen erschwerenden Begleitumstand dar ⁷².

Nicht mehr als Bagatellverletzungen können ein Nasenbeinbruch, der Bruch der Kinnlade, der Verlust von Zähnen, der Riss eines Halswirbels, eine Oberschenkelfraktur, der Schuss in das Schienbein, lebensgefährliches Würgen, wiederholte Schläge an den Kopf oder die Attacke eines Exhibitionisten gegen eine Frau bezeichnet werden ⁷³. Von einer genugtuungsbegründenden Körperverletzung ist zudem immer dann auszugehen, wenn eine Dauerinvalidität eintritt oder ein wichtiges Organ dauernd beeinträchtigt wird ⁷⁴, wie das z.B. für den Verlust eines Sinnesorgans ⁷⁵, eine Entstellung, schielende Augen und den Verlust der Sehkraft ⁷⁶ oder eines Samenleiters ⁷⁷ zutrifft.

2. Berechnung

i. Berechnungsmethoden

Die Rechtsprechung "berechnet" die Höhe der Genugtuung nach pflichtgemäßem Ermessen und verwendet die einphasige Präjudizienvergleichsmethode ⁷⁸. Anhand bereits beurteilter vergleichbarer Fälle wird die Höhe des Genugtuungsbetrags im Einzelfall unter Würdigung der konkreten Umstände festgesetzt. Das Bundesgericht verlangt, dass die zum Vergleich herangezogenen Präjudizien zeitlich nicht weit zurück liegen ⁷⁹ und zudem sorgfältig verglichen werden ⁸⁰. Präjudizien, die mehr als 25 Jahre zurückliegen, dürfen nur noch bedingt berücksichtigt werden ⁸¹.

**** HAVE 2009 Seite 129 ****

Die Präjudizienvergleichsmethode hat den Vorteil der Rechtssicherheit, differenziert aber zu wenig. In der Lehre wird deshalb die zweiphasige Berechnungsmethode propagiert. Ausgehend von der Überlegung, dass ähnliche Körper- und Persönlichkeitsverletzung in objektiver Hinsicht zwar vergleichbar sind, der Betroffene aber unterschiedlich auf die Körper- und Persönlichkeitsverletzung reagiert, wird vorgeschlagen, in einem ersten Schritt eine Basisgenugtuung und in einem zweiten Schritt individuelle Zuschläge in Prozenten der Basisgenugtuung festzusetzen.

ii. Basisgenugtuung

Als Basisgenugtuung bieten sich die Integritätsentschädigung der Unfallversicherung oder die Integritätsentschädigung der Militärversicherung an. Das Bundesgericht betont zwar, dass Genugtuungstarife unzulässig sind, lässt aber die zweiphasige Berechnungsmethode zu und anerkennt insbesondere, dass die Integritätsentschädigung der Unfallversicherung als Basisgenugtuung herangezogen werden darf ⁸². Der Lehrmeinung, welche die Doppelte Integritätsentschädigung der Unfallversicherung ⁸³ oder die Integritätsentschädigung der Militärversicherung heranziehen will, hat das Bundesgericht unlängst eine Abfuhr erteilt ⁸⁴.

iii. Individuelle Zuschläge

a. Individualisierungskriterien

1) Allgemeines

Es existiert keine gefestigte Rechtsprechung, wofür Zuschläge zu gewähren und wie hoch diese Zuschläge zu veranschlagen sind. Das Bundesgericht betont, dass für die Festlegung der Genugtuungssumme folgende Kriterien massgeblich sind:

- Art und Schwere der Verletzung,
- Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen,
- der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen,
- ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie
- die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags ⁸⁵.

Nach der im Zürcher Kommentar vertretenen Meinung sind Zuschläge für die persönliche, soziale und berufliche Unbill zu gewähren ⁸⁶.

2) Persönliche Unbill

Die persönliche Unbill entspricht dem seelischen Leid des Verletzten. Mit der Genugtuung soll der seelische Schmerz "spürbar" gemindert werden ⁸⁷. Der Richter darf auf eine vermutete durchschnittliche Empfindsamkeit abstellen, es sei denn, eine Partei beweise Umstände, die in erheblichem Mass vom Durchschnitt abweichen und eine Erhöhung oder Herabsetzung der Genugtuungssumme rechtfertigen ⁸⁸. Das Ausmass der persönlichen Unbill hängt entscheidend von der Dauer des seelischen Leidens ab. Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollte deshalb ein höherer Zuschlag gewährt werden als bei Erwachsenen mittleren Alters. Umgekehrt sind bei Pensionierten tiefere Zuschläge zu gewähren.

3) Soziale Unbill

Der Verletzte ist in ein soziales Beziehungsnetz (Partnerschaft, Familie) eingebunden. Die Körper- oder Persönlichkeitsverletzung kann je nach ihrer Ausprägung eine soziale Unbill hervorrufen. Eine solche liegt z.B. vor, wenn der Verletzte bei der Partnerwahl beeinträchtigt ist, keine Kinder mehr zeugen oder sich nicht um die Erziehung seiner Kinder kümmern kann oder von der Familie getrennt in einem Heim leben muss. Verletzungsbedingt erfolgende Beeinträchtigungen des Ehe- und Familienlebens rechtfertigen eine Erhöhung der Basisgenugtuung ⁸⁹.

4) Berufliche Unbill

Eine berufliche Unbill tritt ein, wenn die Berufswahlfreiheit verletzungsbedingt eingeschränkt wird ⁹⁰, der Geschädigte verletzungsbedingt seinen angestammten Beruf wechseln muss ⁹¹ bzw. diesen zwar weiterhin ausüben kann, aber verringerte Aufstiegschancen hat ⁹². Genugtuungserhöhend zu berücksichtigen sind ferner eine erfolglose berufliche Wiedereingliederung ⁹³ oder der Verlust der Arbeitsstelle sowie fehlende berufliche Aussichten ⁹⁴.

5) Verschulden des Haftpflichtigen

Die Rechtsprechung bejaht einen Verschuldenszuschlag - auch bei Kausalhaftenden - in der Regel nur

**** HAVE 2009 Seite 130 ****

bei einem schweren Verschulden, namentlich bei einem rücksichtslosen, leichtsinnigen oder sinnlosen Verhalten ⁹⁵. Bei einer Häufung besonders tragischer Unfallfolgen fällt das Verschulden nicht mehr besonders ins Gewicht ⁹⁶. Ein leichtes Verschulden des Haftpflichtigen wirkt sich bei der Verschuldenshaftung ebenfalls nicht genugtuungserhöhend aus, kann aber bei der Kausal- bzw. Billigkeitshaftung genugtuungserhöhend berücksichtigt werden ⁹⁷. Der Verschuldenszuschlag wird von der Rechtsprechung tief angesetzt ⁹⁸. Ein Verschuldenszuschlag ohne Schaden bzw. Auswirkungen auf die immaterielle Unbill ist haftungstheoretisch, soll die Genugtuung eine Ersatzfunktion wahrnehmen, fragwürdig. Er ist nur dann gerechtfertigt, wenn das Verschulden bzw. die Tatumstände die immaterielle Unbill erhöhen ⁹⁹.

b. Höhe der Zuschläge

Die Höhe der Zuschläge zur einfachen Integritätsentschädigung nach UVG variiert je nach Gericht beträchtlich. Die Zuschläge machen bei schweren Körperverletzungen in der Regel 100% aus ¹⁰⁰. Es finden sich aber auch

Urteile, die höhere Zuschläge gewährt haben, z.B. ein Zuschlag von 258%¹⁰¹, von 170%¹⁰², von 131%¹⁰³ und von 128%¹⁰⁴. Diesbezüglich ist die Rechtsprechung anzuhalten, Klarheit zu schaffen bzw. objektive Aussagen darüber zu machen, wofür ein Zuschlag zu gewähren ist und wie hoch dieser sein soll.

iv. Betragliche Angemessenheit

a. Billigkeitsgebot

Die zuerkannte Geldsumme muss billig sein. Unbillig sind Genugtuungssummen, die dem Opfer "lächerlich" tief erscheinen¹⁰⁵. Mit der Ausgleichsfunktion der Genugtuung nicht vereinbar ist aber die unverhoffte Herbeiführung eines finanziellen Wohlstandes. Damit würde nicht der Ausgleich der immateriellen Unbill, sondern vielmehr eine eigentliche ungerechtfertigte Bereicherung erzielt¹⁰⁶.

b. Aufwertungsgebot

Bei schweren Körperverletzungen tendiert die Rechtsprechung zwar explizit zu "erheblich" höheren Genugtuungen¹⁰⁷. Ein Vergleich der in der Schweiz für schwerste Körperverletzungen zugesprochenen Genugtuungen¹⁰⁸ mit den Beträgen, die in den Nachbarländern gewährt werden, offenbart, dass das schweizerische Genugtuungsniveau nach wie vor sehr tief ist¹⁰⁹. Das schweizerische Genugtuungsniveau ist gemäss Szöllösy das zweittiefste von insgesamt 13 europäischen Staaten¹¹⁰. Innerhalb des schweizerischen Genugtuungssystems bestehen zudem eklatante Wertungswidersprüche.

Die Integritätsentschädigung der Militärversicherung kann bei jüngeren Versicherten über CHF 500'000.- liegen. Opfer von Persönlichkeitsverletzungen erhalten für vorübergehende Verletzungen höhere Tagessätze als schwerst und dauernd Körperverletzte. Die Tagesansätze bei den Haftgenugtuungen betragen z.B. zwischen CHF 100.- und 300.-. Rechnet man die bei schweren Körperverletzungen gewährten Genugtuungskapitalien um, ergeben sich weit tiefere Tagesansätze. In BGE 134 III 97 E. 4.3 wurde einer 19-jährigen Geschädigten, die schwere Kopf- und Hirnverletzungen mit bleibenden Schäden erlitten hat, ein Betrag von CHF 140'000.- zugesprochen. Bei einem

**** HAVE 2009 Seite 131 ****

Mortalitätsfaktor von 28.90 ergibt sich eine Jahresrente von CHF 4844.- oder ein Tagessatz von CHF 13.30. Derartige Tagesansätze für schwerste Körperverletzungen sind mit dem Degressionsgebot, wonach die subjektive Unbill mit dem Zeitablauf abnimmt, nicht vereinbar.

Der Schweizerische Anwaltsverband kritisiert in seiner Vernehmlassung zur Revision des Haftpflichtrechts¹¹¹ die Höhe der Genugtuungspraxis bei Körperverletzungen und verweist auf die im EU-Raum in vergleichbaren Fällen um ein Mehrfaches höheren Genugtuungssummen und wünscht sich ein Instrumentarium für eine zeitgemässe Regulierung immaterieller Schäden. Vorgeschlagen wird eine (kumulative) Aufteilung der Genugtuung in eine Integritätsentschädigung, Schmerzensgeld und eine Entschädigung für entgehende Lebensfreude; ferner - für allerschwerste Fälle - die Normierung einer Zusprechung von Genugtuungsrente nebst Kapitalbetrag. Vorgeschlagen wird die explizite gesetzliche Nennung einer Maximalgenugtuung bei Körperverletzung in Höhe des 10-fachen Betrages des Durchschnittslohnes eines Arbeitnehmers, was rund 650'000 Franken ausmacht.

3. Bemessung

Beim materiellen Personenschaden wird gewöhnlich zwischen der Berechnung des Schadens¹¹² und der Bemessung der Ersatzleistung¹¹³ unterschieden. Als Bemessungsgründe erwähnen Art 43 OR das Verschulden des Schädigers und andere nicht in der Person des Geschädigten liegende Umstände, insbesondere den Zufall, und Art. 44 Abs. 1 OR in der Person des Geschädigten liegende Umstände (Einwilligung, Selbstverschulden, Prädisposition etc.). Art. 44 Abs. 2 OR erlaubt sodann eine Herabsetzung der Ersatzleistung, wenn der Haftpflichtige der leichtfahrlässig gehandelt hat, in eine Notlage geraten würde, müsste er vollen Ersatz leisten.

Beim immateriellen Personenschaden besteht eine widersprüchliche Praxis. Einmal betont das Bundesgericht, dass die Genugtuung nicht berechnet werden könne und bei der einphasigen Festlegung auch ein allfälliges Selbstverschulden zu berücksichtigen sei. Ein anderes Mal wird zwischen Berechnungs- und Bemessungsvorgang unterschieden und festgestellt, dass das Selbstverschulden im Rahmen von Art. 44 OR zu berücksichtigen sei¹¹⁴. Offengelassen wurde bislang, ob ein Mitverschulden des Haftpflichtigen einen vom Geschädigten zu vertretenden Reduktionsgrund (anteilmässig) zu kompensieren vermag¹¹⁵.

Nach der im Zürcher Kommentar vertretenen Meinung ist wie folgt vorzugehen:

-- Berechnungs-¹¹⁶ und Bemessungsvorgang¹¹⁷ sind zu unterscheiden.

-- In den Berechnungsvorgang fliessen alle Umstände ein, welche Eintritt und Ausmass des immateriellen Personenschadens beeinflussen. Dazu gehören das Selbstverschulden des Verletzten nicht und das Verschulden des Haftpflichtigen nur insoweit, als es die subjektive Unbill des Verletzten beeinflusst.

-- Im Rahmen des Berechnungsvorgangs wird zunächst die Basisgenugtuung festgelegt, die dem Geldwert der objektiven Unbill entspricht. Allfällige subjektive Umstände, welche die immaterielle Unbill des Verletzten im Vergleich zu anderen Verletzten erhöhen oder verringern, sind als Prozentzuschläge zur Basisgenugtuung zu quantifizieren.

-- Im anschliessenden Bemessungsvorgang ist zu prüfen, ob ein Erhöhungs- oder Reduktionsgrund i.S.v. Art. 43 f. OR vorliegt, der eine Anpassung der errechneten Genugtuung rechtfertigt. Erhöhungs- oder Reduktionsgrund können nur solche Umstände sein, welche das Ausmass der immateriellen Unbill nicht beeinflussen. Dazu zählt z.B. eine massiv tiefere Kaufkraft am Wohnsitz des Genugtuungsberechtigten¹¹⁸.

1. Sonderfälle

i. Vorübergehende oder dauernde Bewusstseinsverluste

Vorübergehende oder dauernde Bewusstseinsverluste stellen nach der Rechtsprechung einen Herabsetzungsgrund i.S.v. Art. 44 OR dar¹¹⁹. Da die Bewusstseinsverluste die subjektive Unbill reduziert, ist sie beim Berechnungsvorgang als Prozentabzug von den individuellen Zuschlägen zu berücksichtigen. Umgekehrt zuzusprechen ist die Basisgenugtuung, da diese die objektive Unbill betrifft.

ii. Mehrfachverletzung

Bei der Festlegung der haftungsrechtlichen Genugtuung wird im Gegensatz zur Integritätsentschädigungsberechnung von UV und MV eine Mehrfachverletzung in der Regel als Einheitsverletzung betrachtet und mit

**** HAVE 2009 Seite 132 ****

einer tendenziell tieferen Genugtuungssumme abgegolten. Mit diesem Vorgehen werden insbesondere psychische Verletzungen, z.B. posttraumatische Störungen, bagatellisiert und benachteiligt, was im Hinblick auf das Behindertendiskriminierungsverbot¹²⁰ verfassungsrechtlich nicht unbedenklich ist. Die Basisgenugtuung kann zudem bei Mehrfachverletzungen nur bis zu einem Integritätsgesamtschaden von 100% mit der UVG-Integritätsentschädigung gleichgesetzt werden. Bei einer Mehrfachverletzung bzw. einer kumulierten Integritätseinbusse über 100% ist die Integritätsentschädigung der UV entsprechend zu erhöhen, ansonsten der Geschädigte dafür bestraft wird, dass er mehrfach bzw. schwer verletzt wurde. Ob eine lineare Erhöhung (Modell UV) oder eine progressive/degressive Erhöhung (Modell Risikoinvaliditätskapitalversicherung) erfolgen soll, ist noch zu entscheiden.

iii. Psychische Störungen

Der Verlust von wichtigen Vorteilen und Fähigkeiten der Persönlichkeit, namentlich eine posttraumatische Wesensveränderung¹²¹ oder psychische Störungen¹²², hat eine grössere bzw. zusätzliche immaterielle Unbill zur Folge. Entsprechend ist dem sowohl psychisch als auch physisch Geschädigten eine höhere Genugtuung zu gewähren¹²³. Posttraumatische Störungen werden in der Regel mit der Genugtuung, die für die physischen Verletzungsfolgen zugesprochen wird, als abgegolten betrachtet bzw. als sekundäre Verletzungsfolge bei der Festlegung der (Basis-)Genugtuung berücksichtigt¹²⁴. Nach der Rechtsprechung besteht die subjektive immaterielle Unbill infolge posttraumatischer Störungen zudem in der Regel nur befristet¹²⁵. Erleidet der Geschädigte lediglich eine psychische bzw. posttraumatische Störung, werden schliesslich tiefe Genugtuungssummen zugesprochen¹²⁶. Das Bundesgericht gewährt für posttraumatische Störungen nur ausnahmsweise höhere Genugtuungen bzw. (massive) Zuschläge zur Verletztengenugtuung, so z.B. bei posttraumatischen Störungen im Zusammenhang mit Kettenvergewaltigungen¹²⁷ oder einer ungerechtfertigten Haft¹²⁸. Diese Praxis benachteiligt letztlich psychisch Verletzte, was verfassungsrechtlich nicht unproblematisch ist¹²⁹.

Die Berechnung der Basis- bzw. Gesamtgenugtuung für psychische Störungen ist weitgehend ungeklärt¹³⁰. Feststellen lässt sich immerhin, dass die Verletztengenugtuung für psychische Verletzungen betragsmässig weniger ausmacht als die Verletztengenugtuung für physische Verletzungen und sogar tiefer als die

Angehörigengenugtung ist. Dem Vater eines anlässlich eines Flugzeugabsturzes getöteten Sohnes, der infolge einer Reaktionsstörung zu 50% erwerbsunfähig wurde, sprach das Bundesgericht z.B. eine Angehörigengenugtung von CHF 40'000.- zu, für die zusätzlich erlittene psychisch bedingte Invalidität wurde dem Geschädigten aber lediglich eine Verletztengenugtung von CHF 20'000.- gewährt ¹³¹.

C. Abgeltungsform

Die Genugtuung kann als Kapital oder (indexierte) Rente oder einer Mischform nach Wahl des Geschädigten abgegolten werden. Der "Barwert" von Genugtuungskapital und -rente muss gemäss Bundesgericht identisch sein ¹³², was zwar nachvollziehbar ist, im Ergebnis aber eine alters- bzw. leidensdauerbedingte Genugtuungsabstufung verunmöglicht, wenn egalitäre Genugtuungskapitalien für vergleichbare Verletzungsfolgen zugesprochen werden.

IV. Angehörigengenugtung

A. Allgemeines

Der materielle Angehörigenschaden - anlässlich von Körperverletzungen und Tötungen - wird zwar als Reflexschaden qualifiziert, gleichwohl aber eine Drittschadensliquidation zugelassen und davon ausgegangen, dass der Verletzte Ersatz verlangen kann, aber

**** HAVE 2009 Seite 133 ****

gegenüber den geschädigten Angehörigen aus Geschäftsführung ohne Auftrag ersatzpflichtig ist ¹³³. Das Bundesgericht geht demgegenüber in Bezug auf den immateriellen Angehörigenschaden von der Aktivlegitimation der Angehörigen aus ¹³⁴. Es spielt zudem keine Rolle, ob der immaterielle Angehörigenschaden durch ein widerrechtliches oder vertragswidriges Verhalten beim unmittelbar Verletzten verursacht wurde ¹³⁵. Die Verletztengenugtung nach Art. 46 OR kann beim Tod des Verletzten mit der Angehörigengenugtung nach Art. 47/49 OR kumuliert werden. Die Verletztengenugtung nach Art. 46 OR ist ggf. nach Massgabe der tatsächlichen Leidenszeit zu kürzen ¹³⁶.

B. Angehörige von getöteten und körperverletzten Personen

Der Gesetzgeber hält in Art. 47 OR explizit fest, dass die Angehörigen des widerrechtlich Getöteten genugtuungsberechtigt sind. Anspruchsberechtigt sind die Angehörigen der Kernfamilie, d.h. Ehegatten ¹³⁷, Verlobte bzw. Konkubinatspartner ¹³⁸, Eltern ¹³⁹, Nachkommen ¹⁴⁰ sowie Geschwister ¹⁴¹. Obwohl die Angehörigen in Art. 49 OR - im Gegensatz zu Art. 47 OR - nicht ausdrücklich genannt werden, bejaht die neuere Praxis die Aktivlegitimation von Angehörigen körperverletzter Personen. Voraussetzung einer Angehörigengenugtung nach Art. 49 OR ist allerdings, dass der unmittelbar Geschädigte eine schwere Körperverletzung ¹⁴² erlitten hat und der Angehörige infolgedessen gleich oder schwerer betroffen ist als im Fall der Tötung. Schwere Körperverletzungen, die bei Angehörigen eine immaterielle Unbill zur Folge haben, sind u.a. Lähmungen ¹⁴³, Hirnschädigungen ¹⁴⁴, Koma ¹⁴⁵, extrem entstellende, abstossende Verunstaltungen ¹⁴⁶, die Ansteckung mit einer gefährlichen Krankheit ¹⁴⁷, ein schweres Stauchungs- und Distorsionstrauma der Halswirbelsäule ¹⁴⁸, eine Impotenz ¹⁴⁹ bzw. die Verringerung der Häufigkeit des ehelichen Beischlafs ¹⁵⁰ und der Verlust der Kommunikationsfähigkeit ¹⁵¹.

Keine schwere Körperverletzung stellen eine posttraumatische Belastungsstörung nach einem tätlichen Übergriff ¹⁵² und ein offener Schienbeinbruch mit Hirnerschütterung dar, wenn der Geschädigte bereits zu 70% invalid war ¹⁵³. Ob eine Verschlimmerung einer vorbestandenen Krankheit in Frage kommt, hat das Bundesgericht offengelassen ¹⁵⁴. Eine Betroffenheit wie im Todesfall kann ohne weiteres auch bei minderschweren Körperverletzungen vorliegen, z.B. wenn die Eltern einen spektakulären Unfall ihres Kindes mitverfolgen, dieses aber nicht schwer verletzt wird. In solchen Fällen ist eine Genugtuung ebenfalls zuzusprechen, wenn die erlittene Unbill der Angehörigen (Schreck, Angst, Schmerz etc.) auf Grund der konkreten Umstände objektiv nachvollziehbar ist ¹⁵⁵.

C. Angehörige von persönlichkeitsverletzten Personen

Weitgehend ungeklärt ist, ob und inwieweit Angehörige von persönlichkeitsverletzten Personen genugtuungsberechtigt sind. In Anlehnung an die Genugtuungspraxis bei Angehörigen körperverletzter Personen ist gemäss Art. 49 OR von einem Genugtuungsanspruch der Angehörigen auszugehen, wenn die

**** HAVE 2009 Seite 134 ****

Persönlichkeitsverletzung schwer und die immaterielle Unbill des Angehörigen mit derjenigen vergleichbar ist, die Angehörige von getöteten bzw. schwer verletzten Personen erleiden ¹⁵⁶. Gestützt auf Art. 5 Ziff. 5 EMRK ist die Schweiz nicht verpflichtet, den Angehörigen rechtswidrig inhaftierter Personen eine Genugtuung zu leisten ¹⁵⁷. Der Europarat empfiehlt jedoch, bei ausserordentlichen seelischen Schmerzen ("souffrances d'un caractère exceptionnel") den Angehörigen eine Genugtuung zu gewähren ¹⁵⁸.

Das eidgenössische Verfahrensrecht sieht einen Entschädigungs- bzw. Genugtuungsanspruch von Angehörigen nur vor, wenn das Strafurteil revisionsweise aufgehoben wird und der Verurteilte gestorben ist. Aktivlegitimiert sind aber nur Angehörige, gegenüber denen der Verurteilte zur Unterstützung verpflichtet war oder die durch die Verurteilung eine besondere Unbill erlitten haben ¹⁵⁹. Das kantonale Entschädigungsrecht kennt unterschiedliche Regelungen ¹⁶⁰. Besteht ein Entschädigungsanspruch, ist das Gericht zuständig, das sich mit der Zulässigkeit der Haft bzw. mit dem Entschädigungsanspruch des Inhaftierten befassen muss ¹⁶¹. Sieht das einschlägige Verfahrensrecht keine Entschädigung vor, kann nach einem Teil der Rechtsprechung ein Genugtuungsanspruch weder auf das Staatshaftungsrecht noch auf Art. 49 OR abgestützt werden ¹⁶². Es ist aber nicht einzusehen, warum Angehörige von ungesetzlich inhaftierten Personen gestützt auf das Staatshaftungsrecht keine Genugtuungsansprüche erheben können sollten. Die ungesetzliche Inhaftierung ist im Gegensatz zur ungerechtfertigten Inhaftierung widerrechtlich, weshalb die Staatshaftung in der Regel anwendbar ist ¹⁶³.

V. Koordination**A. Koordinationsgrundsätze**

Die sozialversicherungsrechtliche Integritätsentschädigung ist mit der haftungsrechtlichen Genugtuung sachlich kongruent ¹⁶⁴ und von dieser in Abzug zu bringen, sofern Ereignisidentität sowie persönliche und zeitliche Kongruenz gegeben sind. Die Integritätsentschädigung bezweckt den Ausgleich immaterieller Unbill, welche der Versicherte über den Zeitraum der medizinischen Behandlung hinaus fortbestehend und voraussichtlich das Leben lang erleidet. Mit der Integritätsentschädigung erfolgt weder eine Abgeltung der physischen oder psychischen Leiden des Versicherten während der Behandlung noch der erlittenen Unbill seiner Familienangehörigen vor dessen Tod, weshalb die zeitliche Kongruenz von Integritätsentschädigung und haftungsrechtlicher Verletztengenugtuung nur teilweise gegeben ist ¹⁶⁵. Überhaupt keine Kongruenz besteht zwischen der Integritätsentschädigung des Verletzten oder Getöteten und der Angehörigenengugtuung ¹⁶⁶.

B. Quotenvorrecht

Hat der Geschädigte Anspruch auf eine ungekürzte Integritätsentschädigung und eine gekürzte Genugtuung, stellt sich im Hinblick auf das gesetzliche Quotenvorrecht ¹⁶⁷ die Frage, in welchem Umfang der Genugtuungsanspruch auf den Sozialversicherungsträger übergeht. Vor In-Kraft-Treten des ATSG vertrat das Bundesgericht die Meinung, dass der Sozialversicherungsträger nicht im vollen Umfang der ungekürzten Integritätsentschädigung eintritt. Die Reduktionsquote, um welche die Genugtuung gekürzt wurde, ist von der Integritätsentschädigung in Abzug zu bringen ¹⁶⁸. Der Geschädigte erhält insgesamt nicht Ersatz für den Gesamtschaden. Der Sozialversicherer profitiert im Umfang der Reduktionsquote, was nicht gerechtfertigt ist, wenn kein entsprechendes gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht besteht.

**** HAVE 2009 Seite 135 ****

Berechnungsbeispiel Quotenvorrecht (BGE 123 III 306 ff.)

Ungekürzte Genugtuung:	CHF 120 000.-
Selbstverschuldensquote (20%): ./.	CHF 24 000.-
Gekürzte Genugtuung (Haftungsanspruch):	CHF 96 000.-
Ungekürzte Integritätsentschädigung:	CHF 70 000.-
Regressanspruch (CHF 70 000.- minus 20%):	CHF 56 000.-
Direktschaden (CHF 96 000.- minus CHF 56 000.-):	CHF 40 000.-
Haftpflichtiger bezahlt:	CHF 96 000.-
- Sozialversicherer	CHF 56 000.-
- Geschädigtem	CHF 40 000.-
Geschädigter erhält:	CHF 96 000.-
- Sozialversicherer	CHF 56 000.-

- Haftpflichtigen	CHF 40 000.-
Ungedeckter Schaden:	CHF 24 000.-

Wird das Quotenvorrecht richtigerweise wie beim materiellen Personenschaden angewendet, erhält der Geschädigte die gekürzte Genugtuung und die Integritätsentschädigung bis maximal zur Höhe der ungekürzten Genugtuung.

Berechnungsbeispiel Quotenvorrecht (Art. 73 Abs. 1 ATSG)

Ungekürzte Genugtuung:	CHF 120 000.-
Selbstverschuldensquote (20%): ./.	CHF 24 000.-
Gekürzte Genugtuung (Haftungsanspruch):	CHF 96 000.-
Ungekürzte Integritätsentschädigung:	CHF 70 000.-
Direktschaden (CHF 120 000.- minus CHF 96 000.-):	CHF 24 000.-
Regresswert (CHF 70 000.- minus CHF 24 000.-):	CHF 46 000.-
Haftpflichtiger bezahlt:	CHF 96 000.-
- Sozialversicherer	CHF 46 000.-
- Geschädigtem	CHF 50 000.-
Geschädigter erhält:	CHF 120 000.-
- Sozialversicherer	CHF 70 000.-
- Haftpflichtigen	CHF 50 000.-
Ungedeckter Schaden:	CHF 0.-

C. Quotenteilung

Hat der Geschädigte ausnahmsweise Anspruch auf eine gekürzte Integritätsentschädigung und eine gekürzte Genugtuung, erfolgt eine Quotenteilung¹⁶⁹. Der Haftungsanspruch geht in dem Umfang auf den Sozialversicherungsträger über, als dessen ungekürzte Leistungen zusammen mit dem vom Haftpflichtigen für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Gesamtschaden übersteigen würden.

Ungekürzte Genugtuung (Gesamtschaden):	CHF 150 000.-
Haftungsquote (60%): ./.	CHF 60 000.-
Gekürzte Genugtuung (Haftungsanspruch):	CHF 90 000.-
Ungekürzte Integritätsentschädigung:	CHF 100 000.-
Selbstverschuldensquote (25%) ./.	CHF 25 000.-
Gekürzte Integritätsentschädigung:	CHF 75 000.-
Gesamtschaden	CHF 150 000.-
Ungekürzte Integritätsentschädigung: ./.	CHF 100 000.-
Gekürzte Genugtuung: ./.	CHF 90 000.-
Regresswert	CHF 40 000.-
Haftpflichtiger bezahlt:	CHF 90 000.-
- Sozialversicherer	CHF 40 000.-
- Geschädigtem	CHF 50 000.-
Geschädigter erhält:	CHF 125 000.-
- Sozialversicherer	CHF 75 000.-
- Haftpflichtigen	CHF 50 000.-
Ungedeckter Schaden:	CHF 25 000.-

VI. Prozessuale Geltendmachung

A. Klagearten

Die haftungsrechtliche Genugtuung wird klageweise geltend gemacht, während die Integritätsentschädigungen und die opferhilferechtliche Genugtuung verfügt werden¹⁷⁰. Die Genugtuungsklage kann als bezifferte oder unbezifferte Voll- oder Teilklage am Gericht des Wohnsitzes des Geschädigten oder des Haftpflichtigen oder am Handlungs- oder am Erfolgsort erhoben¹⁷¹ oder als Adhäsionsklage¹⁷² geltend gemacht werden¹⁷³. Eine unbezifferte Genugtuungsklage setzt voraus, dass die Bezifferung weder möglich noch zumutbar ist. Da die Festlegung der Genugtuung einzelfall- und ermessensweise nach Massgabe der einschlägigen

**** HAVE 2009 Seite 136 ****

Bemessungskriterien erfolgt, ist eine (teilweise) Bezifferung in der Regel möglich und zumutbar. Die Zulässigkeit einer Teilklage in Bezug auf einen Teilschaden, z.B. den aufgelaufenen immateriellen Personenschaden oder die Basisgenugtuung, beurteilt sich nach der ZPO am zuständigen Gerichtsort¹⁷⁴.

B. Prozess- und Beweisgrundsätze

Der Genugtuungsprozess unterliegt als Zivilprozess den Dispositions- und Verhandlungsmaximen. Bei der opferhilferechtlichen Genugtuung gilt seit dem 1.1.2009 schweizweit die Untersuchungsmaxime¹⁷⁵. Der Geschädigte hat sowohl die Anspruchsvoraussetzungen als auch die massgeblichen Berechnungs- und Bemessungskriterien zu substantiieren und zu beweisen, soweit ihm das möglich und zumutbar ist. Verlangt der Geschädigte eine höhere Genugtuungssumme als veröffentlichte Gerichtspraxis und die dem Gericht bekannten Entscheidungsgrundlagen nahelegen, ist er beweispflichtig für jene Elemente, die eine Erhöhung rechtfertigen könnten¹⁷⁶. Er hat zudem einschlägige Präjudizien zu nennen¹⁷⁷.

C. Kognition

Die Kognition der kantonalen Rechtsmittelgerichte in Bezug auf Tat- und Rechtsfragen beurteilt sich nach der anwendbaren ZPO. Das Bundesgericht nimmt als ordentliche Beschwerdeinstanz¹⁷⁸ grundsätzlich nur eine Rechtskontrolle bzw. als subsidiäre Beschwerdeinstanz eine Willkürkontrolle¹⁷⁹ vor. Die Festlegung der Genugtuung ist zwar eine Rechtsfrage, da der Entscheid aber ein Ermessensentscheid ist, überprüft ihn das Bundesgericht nur mit grosser Zurückhaltung¹⁸⁰. Die im Unfallversicherungsrecht geltende umfassende Tatsachen- und Rechtskontrolle ist nur für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten anwendbar. Die Festlegung einer privatversicherungsrechtlichen Integritätsentschädigung kann vom Bundesgericht in tatsächlicher Hinsicht deshalb nur auf allfällige Willkürverletzungen hin überprüft werden¹⁸¹.

D. Anwaltskosten und URP

1. Opferhilferechtliche Anwaltskostenübernahme

Der Geschädigte trägt seine Anwaltskosten selber. Ausnahmsweise besteht ein opferhilferechtlicher Anspruch auf Übernahme der Anwaltskosten sowohl im ordentlichen Genugtuungs- als auch im Adhäsionsprozess¹⁸².

2. Unentgeltliche Rechtsverteidigung

Die Übernahme der Anwaltskosten im Rahmen der URP setzt voraus, dass der Beizug eines Anwalts notwendig ist, die Erfolgsaussichten nicht aussichtslos sind¹⁸³ und dem Geschädigten die Tragung der Anwaltskosten nicht zugemutet werden kann. Im Allgemeinen kann ein Geschädigter seine Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung - im Strafverfahren - ohne anwaltliche Vertretung geltend machen. Genugtuungsforderungen sind aber "nicht leicht geltend zu machen und zu beziffern", weshalb sich eine anwaltliche Vertretung aufdrängt¹⁸⁴. Die Integritätsentschädigung darf zur Deckung von Anwalts- und Prozesskosten weder direkt im eigenen Genugtuungsprozess noch indirekt im Angehörigen Genugtuungsprozess herangezogen werden¹⁸⁵. Der Geschädigte hat jedoch prozessordnungskonform Beweis darüber zu erbringen, dass ein bestimmter Vermögensteil durch die Integritätsentschädigung finanziert wurde¹⁸⁶.

Fussnoten:

* PD Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt und Notar sowie Lehrbeauftragter an den Universitäten St. Gallen und Zürich.

¹ Vgl. Art. 45 und Art. 46 OR.

² Vgl. Art. 47 und Art. 49 OR.

³ Vgl. Art. 24 f. UVG und Art. 36 UVV.

⁴ Vgl. Art. 48 ff. MVG.

⁵ Vgl. Art. 59 MVG.

⁶ Vgl. z.B. Art. 47 und 49 OR.

⁷ Vgl. Art. 22 ff. OHG.

⁸ Vgl. Art. 48 ff. MVG.

⁹ Vgl. Art. 59 MVG.

¹⁰ Vgl. Art. 59 Abs. 2 MVG.

¹¹ Vgl. Art. 49 Abs. 3 MVG.

¹² Vgl. z.B. Urteil EVG vom 7.9.2006 (U 314/05) E. 7.2.

¹³ Vgl. Art. 47 und 49 OR.

- ¹⁴ Vgl. z.B. Art. 62 SVG, Art. 7 KHG, Art. 11 LTrV und Art. 34 RLG.
- ¹⁵ Vgl. Art. 6 VG und Art. 59 MVG.
- ¹⁶ Vgl. z.B. Art. 6 VG.
- ¹⁷ Vgl. BGE 115 II 156 E. 2a.
- ¹⁸ Vgl. Art. 22 Abs. 1 OHG.
- ¹⁹ Vgl. Art. 22 Abs. 2 OHG.
- ²⁰ Vgl. BGE 134 II 33 E. 5.4.
- ²¹ Vgl. Art. 1 Abs. 3 OHG.
- ²² Vgl. Art. 3 Abs. 2 OHG.
- ²³ Vgl. Art. 25 Abs. 1 OHG.
- ²⁴ Vgl. Art. 6 Abs. 3 OHG.
- ²⁵ Vgl. Art. 23 Abs. 2 OHG.
- ²⁶ Vgl. Art. 23 Abs. 3 OHG.
- ²⁷ Vgl. BGE 123 III 306 E. 9b und 118 II 404 E. 3b/aa.
- ²⁸ Siehe auch Art. 28 Abs. 1 ZGB.
- ²⁹ Siehe z.B. Art. 13 DSGVO.
- ³⁰ Vgl. BGE 122 III 449 = Pra 1997 Nr. 71 E. 2b und BGE 108 II 241 = Pra 1983 Nr. 32 E. 6.
- ³¹ Vgl. BGE 120 II 369 E. 2.
- ³² Vgl. BGE 122 III 449 = Pra 1997 Nr. 71 E. 2b.
- ³³ Vgl. BGE 120 II 97 E. 2b.
- ³⁴ Siehe z.B. LANDOLT, ZH-K, N 107 ff. zu Art. 49 OR.
- ³⁵ Sowohl die Verletzung vertraglicher Rechte (siehe BGE 108 II 305 E. 2b/c, 102 II 339 E. 2, 74 II 158 E. 4b, 63 II 18 E. 5, 53 II 333, 52 II 376, 34 II 686 und 26 II 142) als auch blosser Vermögensschädigungen (vgl. BGE 118 Ib 163 E. 2, 116 Ib 193 E. 2a, 115 II 18 E. 3a und 107 Ib 164 und 103 Ib 68) sind grundsätzlich nicht widerrechtlich.
- ³⁶ Vgl. BGE 125 III 70 = SVK 1999, S. 38 (Bemerkungen von Clemens D. Furrer) E. 3a und 120 II 97 = Pra 1995 Nr. 37 E. 2 und Urteil BGer vom 8.4.2004 (4C.36/2004) E. 4.
- ³⁷ Vgl. Urteil BGer vom 2.2.1999 (4C.169/1998) = mietrechtspraxis 1999, S. 125; ferner und Urteile OGer ZH vom 17.12.1985 = SJZ 1986, S. 388 = ZR 1986 Nr. 58 E. 8, vom 25.8.1983 = ZR 1984 Nr. 12 E. 12 (beide betreffen Unannehmlichkeiten des Mieters einer Ferienwohnung).
- ³⁸ Vgl. BGE 126 III 388 E. 11b .
- ³⁹ Vgl. Urteil BGer vom 1.7.1997 (4C.170/1996) = Assistalex 1997 Nr. 3447 = NZZ vom 11.8.1997, S. 12.
- ⁴⁰ Vgl. BGE 115 II 474 E. 3; ferner Urteile OGer ZH vom 17.12.1985 = SJZ 1986, S. 388 = ZR 1986 Nr. 58 E. 8, vom 25.8.1983 = ZR 1984 Nr. 12 E. 12 und vom 13.11.1980 = SJZ 1981, S. 79 = ZR 1980 Nr. 131 E. 3.
- ⁴¹ Vgl. Urteil KGer VS vom 10.2.2004 i.S. X c. Y. = ZWR 2004, S. 156 E. 10.
- ⁴² Vgl. Urteil OGer ZH = NZZ vom 24.6.2002, S. 33.
- ⁴³ Vgl. Urteil BGer vom 17.5.2002 (2P.25/2002) = NZZ vom 26.7.2002, S. 12.
- ⁴⁴ Vgl. Urteil OGer ZH = NZZ vom 21.12.2006, S. 57.
- ⁴⁵ Vgl. Vergleich ER Aarberg = BZ vom 6.9.2006, S. 21 = NZZ vom 7.9.2006, S. 19 (CHF 1500.- bzw. CHF 1000.- für zwei von einem Tierquäler getötete Katzen).
- ⁴⁶ Vgl. Art. 43 Abs. 1^{bis} OR.
- ⁴⁷ Vgl. Urteil OGer ZH = NZZ vom 21.12.2006, S. 57.
- ⁴⁸ Vgl. Art. 8 Abs. 2 BV.

- ⁴⁹ Vgl. Art. 35 Abs. 2 und 3 BV.
- ⁵⁰ Vgl. Art. 261^{bis} StGB.
- ⁵¹ Vgl. Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) und Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG).
- ⁵² Vgl. Art. 5 Abs. 1 GIG.
- ⁵³ Vgl. Art. 5 Abs. 2- 4 GIG.
- ⁵⁴ Vgl. Art. 10 GIG.
- ⁵⁵ Vgl. Art. 7 f. BehiG.
- ⁵⁶ Vgl. Art. 6, Art. 8 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 3 BehiG.
- ⁵⁷ Vgl. BGE 126 III 395 = AJP 2001, S. 1108 (Bemerkungen von Karin Lempfen) = SJ 2001 I, S. 146 E. 7.
- ⁵⁸ Vgl. Art. 5 Abs. 5 GIG.
- ⁵⁹ Vgl. BGE 131 II 361 = Pra 2006 Nr. 53 E. 4.4 ff.
- ⁶⁰ Vgl. Urteil ArbGer ZH vom 30.9.1998 = SJZ 1999, S. 122 = ZR 2000 Nr. 111A und 111B E. XI/2 und 4.
- ⁶¹ Vgl. Art. 336a und 337c OR und ferner LANDOLT, ZH-K, N 869 ff. zu Art. 49 OR.
- ⁶² Vgl. Art. 5 Abs. 2 und 4 GIG; ferner Urteil ArbGer ZH vom 30.9.1998 = SJZ 1999, S. 122 = ZR 2000 Nr. 111A und 111B E. X/8.
- ⁶³ Vgl. Urteile BGer vom 13.10.2004 (4C.343/2003) = JAR 2005, S. 285 E. 8.2 und vom 23.4.2004 (4C.94/2003) E. 5.
- ⁶⁴ Vgl. Art. 6, Art. 8 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 2 BehiG.
- ⁶⁵ Vgl. Art. 11 Abs. 3 BehiG.
- ⁶⁶ Vgl. Art. 5 Abs. 5 GIG.
- ⁶⁷ Vgl. LANDOLT, ZH-K, N 273 ff. zu Art. 49 OR.
- ⁶⁸ Vgl. Art. 47 OR.
- ⁶⁹ Vgl. Urteil BGer vom 11.8.2000 (1A.107/1999) E. 2c und e, VPB 2001 Nr. 18 (Verletzungen am Wadenbein und am Fussgelenk, sechs Wochen Bein im Gips) und BGE 108 V 90 = Pra 1983 Nr. 75 E. 2b (eineinhalbwöchige Photophobie) und 33 II 15 E. 8 (Verlust von vier Schneidezähnen) sowie Urteile VerwGer BS vom 28.2.1997 = BJM 1999, S. 271 (Weichteilkontusion, dreitägige Arbeitsunfähigkeit) und BezGer Arbon vom 16.10.1985 i.S. R. = SG 1985 Nr. 49 = SJZ 1986, S. 46 E. 8 (Hüftkorrektur mittels Spreizhose).
- ⁷⁰ Vgl. Urteile BGer vom 30.11.2004 (6S.334/2004) E. 4.2 (Würgen der Ehefrau mit Tötungsvorsatz) und vom 26.6.2003 (6S.28/2003) E. 3.2 (Opfer wurde in Wohnung überfallen, mit Tränengas besprüht und brutal geschlagen).
- ⁷¹ Vgl. Urteile BGer vom 11.8.2000 (1A.107/1999) E. 2e und OGer ZH vom 27.3.1990 = SJZ 1990, 400 E. 6 (Ablehnung einer Genugtuung von CHF 1500.-, vorübergehende Schmerzen bzw. Verletzung der Wirbelsäule nach Sturz) und Appellationshof BE vom 27.5.1987 i.S. R.H. c. Skiclub Brienz = SG 1987 Nr. 28 E. III/2 (zweiwöchiger Spitalaufenthalt und 5-monatige Arbeitsunfähigkeit nach Knieverletzung und Kreuzbandriss).
- ⁷² Vgl. Urteil Bezirksgerichtliche Kommission Münchwilen TG vom 21.1.1999 (§ 25/1999) = Assistalex 1999 Nr. 5566.
- ⁷³ Vgl. Urteile BGer vom 11.8.2000 (1A.107/1999) E. 2e und vom 11.11.2002 (1P.494/2002) = Pra 2003 Nr. 81 (Rissquetschwunde an der Nase und multiple Schädelprellungen) sowie OGer ZH vom 30.09.1996 = ZR 1997 Nr. 47 E. I/3 (Tätlichkeit) und vom 8.11.2000 (1A.163/2000) E. 4 (Schlüsselbeinfraktur, Schulterprellung, eintägiger Spitalaufenthalt, fünfteinhalbwöchige Arbeitsunfähigkeit) sowie OGer LU vom 21.5.1984 i.S. B. c. S. = SG 1984 Nr. 26 E. 6 (Tibiatorsions- und Fibulafraktur sowie 25-tägige Spitalpflege und sechsmonatige Arbeitsunfähigkeit); a.A. Urteil BGer vom 18.1.2006 (4C.283/2005) E. 3.2 (Verneinung einer immateriellen Unbill bei einer sechsmonatigen Arbeitsunfähigkeit von 100% und dreimaliger Operation).
- ⁷⁴ Vgl. BGE 121 II 369 E. 3c/bb und Urteil BGer vom 21.2.2001 (1A.235/2000) E. 5b/aa.
- ⁷⁵ Vgl. BGE 110 II 163 = Pra 1984 Nr. 175 E. 2c (einseitiger Hörverlust).
- ⁷⁶ Vgl. BGE 81 II 159 E. 6.
- ⁷⁷ Vgl. Urteil KGer NE vom 01.04.1996 = SG 1996 Nr. 22 E. 3.

- ⁷⁸ Für die Berechnung der Genugtuung sind Art. 47 und 49 OR sinngemäss anwendbar (vgl. Art. 22 Abs. 1 OHG, BGE 128 II 49 E. 4.1).
- ⁷⁹ Vgl. Urteil BGer vom 2.8.2004 (4C.150/2004) E. 5.2.
- ⁸⁰ Vgl. BGE 97 V 103 E. 3.
- ⁸¹ Vgl. Urteil BGer vom 17.5.2004 (6S.232/2003) = Pra 2004 Nr. 144 E. 2.2.
- ⁸² Vgl. BGE 132 II 117 E. 2.2.3 .
- ⁸³ Vgl. LANDOLT, ZH-K, N 108 ff. zu Art. 47 OR.
- ⁸⁴ Vgl. BGE 134 III 97 E. 4.4.
- ⁸⁵ Vgl. BGE 132 II 117 2.2.2 .
- ⁸⁶ Vgl. LANDOLT, ZH-K, N 149 ff. zu Art. 47 OR.
- ⁸⁷ Vgl. BGE 123 III 306 E. 9b.
- ⁸⁸ Vgl. z B. Urteil BGer vom 17.5.2004 (6S.232/2003) = Pra 2004 Nr. 144 E. 2.1.
- ⁸⁹ Vgl. BGE 131 II 656 E. 11.4, 125 III 412 E. 2b/bb und c/bb, 112 II 226 E. 3a, 112 II 220 E. 3a und 112 II 131 = Pra 1986 Nr. 157 E. 4.
- ⁹⁰ Vgl. BGE 89 II 56 E. 4.
- ⁹¹ Vgl. BGE 131 II 656 E. 11.4, 112 II 131 = Pra 1986 Nr. 157 E. 4b, BGE 102 II 33 E. 4.
- ⁹² Vgl. Urteile vom 21.2.2001 (1A.235/2000) E. 5f/aa (verpasste berufliche Karriere als Pilot und Flugunternehmer) und KGer VS vom 11./15.3.1986 = ZWR 1986 S. 217 E. 6 (verringerte Aufstiegschancen eines Polizisten).
- ⁹³ Vgl. Urteil BGer vom 21.8.1995 (4C.379/1994) = SG 1995 Nr. 47 E. 7a.
- ⁹⁴ Vgl. Urteil BGer vom 22.7.2002 (1A.83/2002) = Pra 2003 Nr. 27 E. 5.1.
- ⁹⁵ Vgl. BGE 115 II 156 = Pra 1989 Nr. 171 E. 2 und BGE 114 II 144 = Pra 1988 Nr. 230 E. 3b.
- ⁹⁶ Vgl. BGE 112 II 131 = Pra 1986 Nr. 157 E. 4c.
- ⁹⁷ Vgl. BGE 131 III 21 E. 8, 115 II 156 = Pra 1989 Nr. 171 E. 2 und BGE 112 II 131 = Pra 1986 Nr. 157 E. 2.
- ⁹⁸ Vgl. z.B. Urteile BGer vom 5.5.2006 (4C.435/2005) E. 7.4 (10%-iger Verschuldenszuschlag) und BezGer Münchwilen TG vom 23.10.1997 (258/1997) = plädoyer 1998/1, 58 E. 4b/dd (rund 10% Verschuldenszuschlag bei Grobfahrlässigkeit).
- ⁹⁹ Siehe z.B. Urteile BGer vom 22.7.2002 (1A.83/2002) = Pra 2003 Nr. 27 E. 5.1 und vom 21.2.2001 (1A.235/2000) E. 5d.
- ¹⁰⁰ Siehe z.B. Urteile BGer vom 22.7.2002 (1A.83/2002) = Pra 2003 Nr. 27 E. 5.1, Tribunale d'appello TI vom 15.9.1998 = Rep 1998, S. 247 E. 6.3 (Teiltetraplegie; CHF 100'000.- nach Abzug der Integritätsentschädigung und einem Selbstverschulden von 1/5), KGer SZ vom 8./26.4.1997 (KG 336/95 und 356/95 ZK) = plädoyer 1997/5, S. 67 = SG 1997 Nr. 37 = SVZ 1998, S. 271 (Bemerkungen von Gabriela Riemer-Kafka) E. 8 (schwere geistige und körperliche Behinderung; CHF 200'000.-), BezGer Münchwilen TG vom 23.0.1997 (258/1997) = plädoyer 1998/1, S. 58 E. 4b/cc, OGer ZH vom 8.12.1995 = ZR 1997 Nr. 2 E. IX (CHF 150 '.- Genugtuung; CHF 80'400.- Integritätsentschädigung), OGer AG vom 21.11.1995 (OG 1994/48) = plädoyer 1996/1, S. 69 und BezGer SZ vom 10.08.1995 = plädoyer 1995/5, S. 67 (CHF 200'000.- Genugtuung; CHF 69'600.- Integritätsentschädigung).
- ¹⁰¹ Vgl. Urteil BGer vom 22.6.2004 (4C.3/2004) = Pra 2005 Nr. 20 = HAVE 2004 306 E. 3 (Genugtuung CHF 50'000.-; Integritätsentschädigung CHF 19'404.-).
- ¹⁰² Vgl. Urteil KGer GR vom 13.11.2001 (ZF 01 60) = PKG 2002 Nr. 7 E. 4 und 5 (Genugtuung CHF 17'000.-; Integritätsentschädigung CHF 10'000.-).
- ¹⁰³ Vgl. Urteil SozVersGer ZH vom 31.5.2005 (OH.2005.00003) E. 4.2.2 (Genugtuung CHF 70'000.-; Integritätsentschädigung CHF 53'400.-).
- ¹⁰⁴ Vgl. Urteil BGer vom 3.8.2004 (6P.58/2003, 6S.159/2003, 6S.160/2003) = Pra 2005 Nr. 29 (Genugtuung CHF 100'000.-; Integritätsentschädigung CHF 77'760.-).
- ¹⁰⁵ Vgl. BGE 129 IV 22 = Pra 2003 Nr. 132 E. 7.2 und 7.4, BGE 125 III 269 = Pra 1999 Nr. 175 E. 2a, BGE 118 II 410 E. 2a und 90 II 79 E. 2.

¹⁰⁶ Vgl. BGE 123 III 10 E. 4c/bb.

¹⁰⁷ Vgl. BGE 112 II 131 = Pra 1986 Nr. 157 E. 2.

¹⁰⁸ Die Genugtuungssummen bei schweren Körperverletzungen betragen zwischen CHF 100'000.- und CHF 150'000.-. Die kantonale Rechtsprechung hat mitunter Genugtuungen von (über) CHF 200'000.- zugesprochen (vgl. Urteile OGer Luzern vom 27.9.2006 (11 04 163) = HAVE 2007, S. 35 (Bemerkungen von Hardy Landolt) E. 13, KGer SZ vom 8./26.4.1997 (KG 336/95 und 356/95 ZK) = plädoyer 1997/5, S. 67 = SG 1997 Nr. 37 = SVZ 1998, S. 271 (Bemerkungen von Gabriela Riemer-Kafka) E. 8 und BezGer Münchwilen TG vom 23.10.1997 (258/1997) = plädoyer 1998/1, S. 58 E. 4b/cc).

¹⁰⁹ Weiterführend LANDOLT, ZH-K, N 213 ff. zu Art. 47 OR.

¹¹⁰ Vgl. SZÖLLÖSY PAUL, Schadenersatz bei Personenschaden in Westeuropa. Grundlagen, Praxis und neuere Entwicklungen in elf westeuropäischen Ländern, Zürich 1992, und ferner DERSELBE, Die Berechnung des Invaliditätsschadens im Haftpflichtrecht europäischer Länder, insbesondere im schweizerischen, deutschen, österreichischen, französischen und norwegischen Recht, Zürich 1970.

¹¹¹ Siehe dazu Zusammenstellung der Vernehmlassungen. Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts (online verfügbar unter < <http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/wirtschaft/gesetzgebung/haftpflfch.Par.0001.File.tmp/ve-ber.pdf> > - zuletzt besucht am 14.3.2009).

¹¹² Vgl. Art. 42 und Art. 46 OR.

¹¹³ Vgl. Art. 43 f. OR.

¹¹⁴ Vgl. z.B. BGE 124 III 182 = Pra 1998 Nr. 104 E. 4d/e und BGE 116 II 733 = Pra 1991 Nr. 116 E. 4g.

¹¹⁵ Vgl. z.B. BGE 117 II 50 = Pra 1992 Nr. 140 E. 4b.

¹¹⁶ Vgl. Art. 47 und 49 OR i.V.m. Art. 42 OR.

¹¹⁷ Vgl. Art. 43 und 44 OR.

¹¹⁸ Vgl. BGE 123 III 10 E. 4c/bb und Urteil BGer vom 24.9.2008 (1C_106/2008) E. 4.2.

¹¹⁹ Vgl. BGE 108 II 422 = Pra 1983 Nr. 30 E. 5.

¹²⁰ Vgl. Art. 8 Abs. 2 BV.

¹²¹ Vgl. BGE 112 II 131 = Pra 1986 Nr. 157 E. 4b (Antriebslosigkeit, Apathie, Affektverflachung, verminderte Anpassungsfähigkeit, kindliche Wesenszüge).

¹²² Vgl. BGE 131 II 656 E. 11.4, 125 IV 199 E. 6 (posttraumatische Belastungsstörung), BGE 112 II 131 = Pra 1986 Nr. 157 E. 4b und BGE 102 II 33 E. 4 sowie Urteil KGer VS vom 26.9.1990 i.S. I. = ZWR 1991, S. 227 E. 4b.

¹²³ Vgl. Urteil OGer ZH vom 6.4.1998 (U/O/LB960061) = SG 1998 Nr. 32 = ZR 1999 Nr. 4 E. 5 (Ausbleiben einer Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit).

¹²⁴ Vgl. BGE 112 II 131 = Pra 1986 Nr. 157 E. 4a und b (posttraumatische Wesensveränderung mit direkter psychischer Traumatisierung) und 107 II 348 = Pra 1982 Nr. 5 E. 6 (psychoorganisches Syndrom) sowie Urteile BGer vom 21.2.2001 (1A.235/2000) E. 5c, vom 22.2.2000 (4C.416/1999) = Pra 2000 Nr. 154 = HAVE 2002, S. 382 (Bemerkungen von Sabine Porchet) E. 3b/bb (90%-ige Invalidität), vom 21.8.1995 (4C.379/1994) = SG 1995 Nr. 47 E. 7 (schwere Kopfverletzungen mit Persönlichkeitsveränderung) und vom 7.10.1982 i.S. Winterthur c. Wullimann (schwere Gedächtnis- und Denkstörungen, Depressionen und andere schwere psychische Beschwerden).

¹²⁵ Vgl. Urteil BGer vom 23.10.2003 (5C.156/2003) = NZZ vom 9.12.2003, S. 17 E. 3.4 und 4.3 (drei Jahre).

¹²⁶ Vgl. Urteile BGer vom 8.6.2005 (1A.69/2005) (CHF 20'000.-, 9-jähriger Knabe, posttraumatische Belastungsstörung nach tätlichem Übergriff eines 15-Jährigen, OHG), vom 4.7.2002 (1A.20/2002) = JdT 2002 II, S. 269E. 4.3 (CHF 10'000.-, Opfer eines Angriffs mit Messer, OHG) und vom 16.3.2000 (2C.3/1998) E. 4b/dd (CHF 5000.-, posttraumatische Beschwerden einer MS-Patientin) und AmtsGer Sursee vom 12.12.1985 i.S. M.K. c. PSC = SG 1985 Nr. 57 E. 4 (CHF 2000.-, Schockschaden nach Flugzeugabsturz in Gebäude).

¹²⁷ Vgl. BGE 125 IV 199 E. 6 (CHF 75'000.-).

¹²⁸ Vgl. Urteil BGer vom 5.3.2002 (1C.1/1998) E. 3g (Erhöhung der Haftgenugtuung von CHF 3700.- auf CHF 30'000.- infolge psychischer Störungen).

¹²⁹ Vgl. Art. 8 Abs. 2 BV.

¹³⁰ Weiterführend GURZELER BEATRICE, Beitrag zur Bemessung der Genugtuung. Unter besonderer Berücksichtigung potenziell traumatisierender Ereignisse, Diss. Bern 2004.

- ¹³¹ Vgl. BGE 112 II 118 E. 2 und 6.
- ¹³² Vgl. BGE 134 III 97 E. 4.2.
- ¹³³ Vgl. BGE 97 II 259 E. III/2-4 und Urteil BGer vom 27.3.2007 (4C.413/2006) E. 4.
- ¹³⁴ Grundlegend BGE 112 II 118 E. 6 und 220 E. 2.
- ¹³⁵ Vgl. BGE 116 II 519 E. 2c.
- ¹³⁶ Vgl. BGE 118 II 404 E. 3
- ¹³⁷ Vgl. BGE 112 II 220 E. 3 (CHF 60'000 für den Ehemann einer pflegebedürftigen Frau) und Urteil BezGer Affoltern vom 23.11.1994 i.S. Alpina Versicherungen E. 8 (CHF 30'000 für den Ehemann einer rollstuhlabhängigen, leicht hilfsbedürftigen Ehefrau).
- ¹³⁸ Vgl. BGE 114 II 144 E. 3a.
- ¹³⁹ Vgl. BGE 129 IV 22 = Pra 2003 Nr. 132 E. 7, BGE 116 II 95 E. 2c und Urteil BGer vom 19.5.2003 (4C.32/2003) E. 2.2 (Mutter eines als Folge eines Arztfehlers hirngeschädigten Kindes). Siehe aber BGE 115 II 27 E. 1 und 2 (Genugtuungsanspruch des Vaters eines durch Selbstunfall der Mutter getöteten Kleinkindes verneint). Den Schwiegereltern steht kein Genugtuungsanspruch zu (BGE 88 II 455 = Pra 1963 Nr. 48 E. 5).
- ¹⁴⁰ Vgl. BGE 117 II 50 E. 3 und 90 II 79 = Pra 1964 Nr. 83 E. 2, BGE 88 II 455 = Pra 1963 Nr. 48 E. 4, BGE 72 II 170 E. 9, 58 II 248 E. 2, 56 II 2127 E. 7 = Pra 1946 Nr. 117, Pra 1932 Nr. 124 und Pra 1930 Nr. 74. Es sind keine Gesamtgenugtung, sondern Einzelgenugtuungen je Kind auszusprechen (BGE 90 II 79 = Pra 1964 Nr. 83 E. 2).
- ¹⁴¹ Geschwister sind genugtuungsberechtigt, sofern ein gemeinsamer Haushalt oder eine besonders starke Bindung besteht (vgl. BGE 129 IV 22 = Pra 2003 Nr. 132 E. 7, BGE 118 II 404 = Pra 1994 Nr. 55 = ZBJV 1994, 283 E. 3b/bb, BGE 89 II 396 = Pra 1964 Nr. 31 E. 3, BGE 64 II 62 = Pra 1937 Nr. 106, BGE 63 II 220 = Pra 1938 Nr. 27 sowie Urteil BGer vom 7.11.2002 (6S. 700/2001) = Pra 2003 Nr. 122 E. 4.3).
- ¹⁴² Siehe zur Schleudertraumaproblematik den Anwendungsfall Urteil KGer ZG vom 23.8.1999 = plädoyer 1999/6, 57 ff. (Angehörigengenugtung bejaht).
- ¹⁴³ Vgl. BGE 122 III 5/6, 112 II 220 = Pra 1986 Nr. 233 E. 3 und BGE 108 II 422 = Pra 1983 Nr. 30 E. 4 f. sowie Urteil KGer VS vom 26.9.1990 i.S. I. = ZWR 1991, S. 227 E. 5c.
- ¹⁴⁴ Vgl. Urteil BGer vom 19.5.2003 (4C.32/2003) E. 2.2, BGE 117 II 50 = Pra 1992 Nr. 140 E. 3 und 4 sowie BGE 116 II 519 = Pra 1991 Nr. 72 E. 2 und ferner Urteil OGer ZH = NZZ vom 22.10.1997, S. 53 (Hirnschaden nach ärztlicher Fehldiagnose eines Belegarztes).
- ¹⁴⁵ Vgl. BGE 108 II 422 = Pra 1983 Nr. 30 E. 5 und Urteil KGer SZ vom 26.4.1997 = SG 1997 Nr. 37 (Koma mit nachfolgender posttraumatischer Epilepsie, Klebsiellenpneumonie, toxischem Nierenversagen und schweren Hirnfunktionsstörungen).
- ¹⁴⁶ Vgl. Urteil KGer ZG vom 23.8.1999 (A2 1996 72) = plädoyer 1999/6, S. 57 = SG 1999 Nr. 48 = ZGGVP 1999, S. 111 E. 2.1 .
- ¹⁴⁷ Vgl. BGE 125 III 412 E. 2c/bb (Ansteckung mit HI-Virus).
- ¹⁴⁸ Vgl. Urteil KGer ZG vom 23.8.1999 (A2 1996 72) = plädoyer 1999/6, S. 57 = SG 1999 Nr. 48 = ZGGVP 1999, S. 111 E. 2-4 .
- ¹⁴⁹ Vgl. BGE 112 II 226 E. 3a.
- ¹⁵⁰ Vgl. Urteil KGer ZG vom 23.8.1999 (A2 1996 72) = plädoyer 1999/6, S. 57 = SG 1999 Nr. 48 = ZGGVP 1999, S. 111 E. 4.1 .
- ¹⁵¹ Vgl. Urteil KGer ZG vom 23.8.1999 (A2 1996 72) = plädoyer 1999/6, S. 57 = SG 1999 Nr. 48 = ZGGVP 1999, S. 111 E. 2.1 .
- ¹⁵² Vgl. Urteil BGer vom 8.6.2005 (1A.69/2005) E. 2.2 ff. (OHG).
- ¹⁵³ Vgl. Urteil ZivGer NE vom 12.04.1999 i.S. V.A. et M.A. c. Compagnie d'assurances X = RJN 1999, S. 58 E. 6.
- ¹⁵⁴ Vgl. BGE 112 II 220 = Pra 1986 Nr. 233 E. 3a.
- ¹⁵⁵ Statt vieler BGE 112 II 118 E. 5.
- ¹⁵⁶ Vgl. Urteile BGer vom 12.6.2003 (1A.208/2002) E. 3.2 und AppGer BS vom 12.12.2000 = BJM 2003, S. 287 E. 3c.
- ¹⁵⁷ Vgl. Urteile BGer vom 13.8.2001 (1P.220/2001) E. 3c und AppGer BS vom 12.12.2000 = BJM 2003, S.

- 287 E. 4b; ferner Urteil BGer = NZZ vom 18.12.1997, S. 19 (Familie eines ungerechtfertigt inhaftierten Asylbewerbers).
- ¹⁵⁸ Siehe Resolution 75-7 des Ministerkomitees des Europarates vom 14.3.1975, Empfehlung Nr. 13; dazu BGE 112 II 220 = Pra 1986 Nr. 233 E. 3.
- ¹⁵⁹ Vgl. Art. 237 Abs. 2 BStP.
- ¹⁶⁰ Vgl. Urteil BGer vom 13.8.2001 (1P.220/2001) E. 3.
- ¹⁶¹ Siehe z.B. Urteil AppGer BS vom 12.12.2000 = BJM 2003, S. 287 E. 3.
- ¹⁶² Vgl. Urteil KGer ZG vom 7.4.1998 i.S. S. = ZGGVP 1997, S. 69 E. 3.2 .
- ¹⁶³ Vgl. Urteile AppGer BS AppGer BS vom 12.12.2000 = BJM 2003, S. 287 E. 4c, vom 5.10.1993 i.S. J.A. = BJM 1996, S. 43 E. 4b und vom 25.8.1993 i.S. H.R. = BJM 1996, S. 33 E. 4d.
- ¹⁶⁴ Vgl. Art. 74 Abs. 2 lit. e ATSG. Die opferhilferechtliche Genugtuung ist nicht komplementär, sondern subsidiär (vgl. Art. 23 Abs. 3 OHG).
- ¹⁶⁵ Vgl. BGE 133 V 224 E. 5.1-5.3.
- ¹⁶⁶ Der durch den Unfall des Verletzten bzw. Getöteten erfolgende Eintritt eines immateriellen Personenschadens bei unfallversicherten Angehörigen stellt einen neuen Unfall der Angehörigen dar, sofern alle Unfallvoraussetzungen erfüllt und die immaterielle Angehörigenunbill adäquate Folge des Erstunfalls ist. Die Angehörigenintegritäts- und die Angehörigen Genugtuung sind kongruent.
- ¹⁶⁷ Vgl. Art. 73 Abs. 1 ATSG.
- ¹⁶⁸ Vgl. BGE 123 III 306 E. 9b.
- ¹⁶⁹ Vgl. Art. 73 Abs. 2 ATSG.
- ¹⁷⁰ Vgl. Art. 29 OHG.
- ¹⁷¹ Vgl. Art. 25 GestG.
- ¹⁷² Vgl. Art. 37 Abs. 1 lit. a OHG.
- ¹⁷³ Vgl. z.B. Urteil BGer vom 18.6.2008 (1C_26/2008) E. 6.3.
- ¹⁷⁴ Vgl. neu Art. 85 E-ZPO CH.
- ¹⁷⁵ Vgl. Art. 29 Abs. 2 OHG.
- ¹⁷⁶ Vgl. BGE 127 IV 215 E. 2e, ferner 125 III 412 E. 2c/cc.
- ¹⁷⁷ Vgl. Urteil BGer vom 16.8.2005 (1P.323/2005) E. 3.4.
- ¹⁷⁸ Vgl. Art. 72 ff. BGG.
- ¹⁷⁹ Vgl. Art. 113 ff. BGG.
- ¹⁸⁰ Vgl. BGE 123 III 306 E. 9b.
- ¹⁸¹ Vgl. Urteil BGer vom 8.1.2008 (4A_442/2007) E. 2.3 f.
- ¹⁸² Vgl. Art. 2 lit. f OHG und Urteil BGer vom 18.6.2008 (1C_26/2008) E. 3.2 und 4.
- ¹⁸³ Siehe z.B. Urteil BGer vom 13.5.2008 (4A_162/2008) E. 5.2.
- ¹⁸⁴ Vgl. Urteil BGer vom 31.10.2007 (1B_186/2007 und 1B_238/2007) = Pra 2008 Nr. 111 E. 4.
- ¹⁸⁵ Vgl. Urteil BGer vom 18.6.2008 (1C_26/2008) E. 5.1.
- ¹⁸⁶ Vgl. Urteil BGer vom 10.9.2008 (4A_380/2008) E. 3.3.

Diese Texte sind urheberrechtlich geschützt.